



Die Ausgabe 1 der Reihe ZVDH-Unternehmer-Info (1. Auflage: Juni 2008) befasste sich bislang mit der Ermittlung der Lohnzusatzkosten. Diese beinhalten die lohngebundenen Kosten und die lohnbezogenen Kosten. Künftig endet die Berechnung mit den lohngebundenen Kosten. Die meisten Betriebe buchen die in den lohnbezogenen Kosten zusammengefassten Haftpflichtversicherungs- und Mitgliedsbeiträge als Allgemeine Geschäftskosten und beziehen sie nicht prozentual auf den Lohn. Auch in den bei öffentlichen Ausschreibungen einzureichenden Formblättern zur Preisermittlung (Formblatt 221 bei Zuschlagskalkulation, Formblatt 222 bei Kalkulation über die Endsumme) und Aufgliederung der Einheitspreise (Formblatt 223) wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes (siehe ZVDH-Unternehmer-Info Ausgabe 2), der z. B. für die Auftragskalkulation und die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten erforderlich ist, werden folgende Positionen benötigt:

- Mittellohn,
- lohngebundene Kosten,
- Gemeinkosten,
- Gewinn.

Die lohngebundenen Kosten fallen als Zuschlag auf den betrieblichen Mittellohn an. Bei öffentlichen Aufträgen z. B. sind im Formblatt 221 beide Größen (Mittellohn ML und lohngebundene Kosten) anzugeben. Sie sind Bestandteil des Kalkulationslohns KL. Der Mittellohn ergibt sich aus dem Durchschnitt der Stundenlöhne der gewerblichen

Mitarbeiter einer Baustelle oder eines Betriebs.

Für die Ermittlung der eigenen lohngebundenen Kosten müssen die betriebsindividuellen Werte eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass immer der betriebliche Durchschnittswert heranzuziehen ist und nicht individuelle Werte einzelner Mitarbeiter.

Zunächst werden dabei im ersten Schritt die Fertigungstage errechnet (1). Im Anschluss erfolgt die Ermittlung der Soziallöhne (2) und die Berechnung der Sozialkosten (3). Als deren Summe ergeben sich die lohngebundenen Kosten (4). Detaillierte Erläuterungen der Positionen finden sich im Anschluss an die Berechnung.

Alle Werte basieren auf dem gesetzlichen und tarifvertraglichen Stand von Oktober 2021.

1	Fertigungstage	Beispielwerte
1.1	Kalendertage	365
minus		
1.2	Arbeitsfreie Tage (unbezahlt): Samstag und Sonntag, 31.12.	105
1.3	Feiertage (soweit nicht Samstag und Sonntag), 24.12.	7
1.4*	Saison-Kurzarbeits-Tage (S-Kug-Tage) 01.12.-31.03.	12
1.5*	Ausfalltage außerhalb der S-Kug-Zeit 01.04.-30.11.	3
1.6	Ausfallgeldtage 01.04.-30.11.	7
1.7	Urlaubstage	27
1.8	Krankheitstage mit Entgeltfortzahlung	14
1.9	Tarifliche Freistellungstage (§§ 14, 15 RTV)	2
1.10	Zur Weiterbildung genutzte Arbeitstage	2
1.11	Ausfalltage nach BetrVG (bei vorhandenem Betriebsrat)	0
1.12*	Kurzarbeitstage 01.04.-30.11.	0
1.13	Nicht direkt verrechenbare Arbeiten	2
plus		
1.14	Überstunden in Tage umgerechnet	8
=		
Durchschnittliche Anzahl Fertigungstage		192
mal 7,8 =		
1.15	Anzahl Fertigungsstunden pro Jahr und gewerblichen Arbeitnehmer	1.498

In der Excel-Version dieses Berechnungsmusters lassen sich in einer zusätzlichen Spalte in den farblich hervorgehobenen Feldern die betriebsindividuellen Daten eintragen.

* Bei Betrieben, die die tariflichen Regelungen der Arbeitszeit-Flexibilisierung nach § 4 Ziff. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTV) umsetzen, fallen bei 1.4, 1.5 und 1.12 durch Rückgriff auf Stunden aus dem Zeitkonto in der Regel weniger Tage an.

2	Soziallöhne		Beispiel- werte in %	Summe in %
	Grundlohn			100,00
2.1	Feiertagsbezahlung		3,65	
2.2	Saison-Kurzarbeits-Tage (S-Kug-Tage) 01.12.–31.03.		0,00	
2.3	Ausfalltage außerhalb der S-Kug-Zeit 01.04.–30.11.		1,56	
2.4	Ausfallgeldtage 01.04.–30.11.		2,73	
2.5	Urlaubsentgelt		14,06	
2.6	Krankheitstage mit Entgeltfortzahlung		7,29	
2.7	Tarifliche Freistellungstage (§§ 14,15 RTV)		1,04	
2.8	Zur Weiterbildung genutzte Arbeitstage		1,04	
2.9	Ausfalltage nach BetrVG (bei vorhandenem Betriebsrat)		0,00	
2.10	Kurzarbeitstage 01.04.–30.11.		0,00	
2.11	Nicht direkt verrechenbare Arbeiten		1,04	
ZS I	Zwischensumme I		32,42	
2.12	Zusätzliches Urlaubsgeld (§ 44 RTV)		3,52	
2.13	Anteiliges 13. Monatseinkommen (neue Bundesländer: siehe Erläuterung)		7,95	
	Summe Soziallöhne		43,88	43,88
3	Sozialkosten	Beispiel- werte in %	Beispiel- werte in %	Summe in %
3.1	Gesetzliche Sozialkosten			
3.1.1	Rentenversicherungsbeitrag	9,30		
3.1.2	Krankenversicherungsbeitrag	7,95		
3.1.3	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	1,20		
3.1.4	Pflegeversicherungsbeitrag (für Sachsen: siehe Erläuterung)	1,53		
3.1.5	Unfallversicherungsbeitrag der BG BAU (Hauptumlage und LVN)	5,64		
3.1.6	Unfallversicherungsbeitrag der BG BAU für internen Ausgleich (LVE)	0,20		
3.1.7	Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst (ASD)	0,22		
3.1.8	Umlage Insolvenzgeld (U3)	0,12		
ZS II	Zwischensumme II	26,15	37,63	
3.1.9	Umlage Erstattung Entgeltfortzahlung (U1)	2,90		
3.1.10	Umlage Mutterschaftsgeld (U2)	0,62		
ZS III	Zwischensumme III	3,52	4,66	
	ZS II + ZS III		42,29	
3.1.11	Schwerbehindertenausgleich		0,00	
	Summe Gesetzliche Sozialkosten auf der Basis des Grundlohns		42,29	
3.2	Tarifliche Sozialkosten			
3.2.1	Sozialversicherungspflichtiger Sozialkassen-Beitrag (LAK/ZVK) (neue Bundesländer: siehe Erläuterung)	12,40		
3.2.2	Winterbeschäftigungs-Umlage	2,00		
	Summe Tarifliche Sozialkosten	14,40	20,72	
3.3	Erstattungen			
3.3.1	Erstattung Ausfallgeld		-3,36	
3.3.2	Erstattung Entgeltfortzahlung Krankheit		-5,10	
3.3.3	Erstattung Kurzarbeitstage		0,00	
3.3.4	Erstattung anteiliges 13. Monatseinkommen		-7,95	
	Summe Erstattungen		-16,41	
	Summe Sozialkosten		46,60	46,60
4	Lohngebundene Kosten			90,48

Hinweise: Die farbig hinterlegten Felder beinhalten Werte, die in der Excel-Version verändert werden können und sollen. Die farbig nicht hervorgehobenen Felder beinhalten Werte, die fix sind oder die sich aus Rechenoperationen und Verknüpfungen mit anderen Feldern ergeben. Da in den Excel-Tabellen mit mehr als zwei Nachkommastellen gerechnet wird, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Erläuterungen zur Berechnung der lohngelundenen Kosten (Stand: Oktober 2021)

1 Fertigungstage

- 1.1 Das Jahr 2021 hat 365 Tage.
- 1.2 Es werden 2 x 52 Tage für Samstag und Sonntag angesetzt. Gemäß § 3 Ziff. 4 RTV wird der 31.12. unbezahlt freigestellt.
- 1.3 Im Jahr 2021: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, gegebenenfalls kommen regionale Feiertage hinzu (z. B. Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Reformationstag/Allerheiligen). Mitberücksichtigt werden muss auch Heiligabend, weil dieser im Jahr 2021 auf einen Arbeitstag fällt (gemäß § 3 Ziff. 4 RTV wird die Arbeitszeit dann für 7 Stunden vergütet). Im Beispiel wird mit 7 Tagen gerechnet.
- 1.4* Witterungs- und nachfragebedingte Ausfalltage im S-Kug-Zeitraum Januar bis März und im Monat Dezember, die nicht durch Stunden aus dem Arbeitszeitkonto (Ausgleichskonto nach § 4 Ziff. 3.3 RTV) abgedeckt werden. Im Beispiel werden 12 Tage angenommen.
- 1.5* Kurzfristige Ausfalltage aufgrund Auftragsmangel im Zeitraum April bis November, wenn für diese kein konjunkturelles Kurzarbeitergeld gewährt wird, sowie kurzfristige witterungsbedingte Ausfalltage in den Monaten April bis November, die nicht durch Stunden aus dem Arbeitszeitkonto (Ausgleichskonto nach § 4 Ziff. 3.3 RTV) oder über Ausfallgeld der SOKA-DACH (siehe 1.6) abgedeckt werden. Im Beispiel wird mit 3 Tagen gerechnet.
- 1.6 Witterungsbedingte Ausfalltage in den Monaten April bis November, die auf Antrag von der SOKA-DACH erstattet werden (auf max. 53 Std. begrenzt). Im Beispiel werden (aufgerundet) 7 Tage angenommen (volle Ausschöpfung).
- 1.7 Gemäß § 38 RTV richtet sich der Urlaubsanspruch nach der Dauer der Gewerkschaftszugehörigkeit, wobei Arbeitnehmer, die nach der bis zum 31.07.2008 geltenden Regelung einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, diesen behalten. Im Beispiel wird mit 27 Urlaubstagen gerechnet, hier: 29 Arbeitstage Urlaubsanspruch abzüglich 2 Arbeitstage für Winterbeschäftigungsumlage (siehe 3.2.2).
- 1.8 Im Beispiel werden 14 Krankheitstage mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Schnitt über alle gewerblichen Arbeitnehmer unterstellt.
- 1.9 Gemäß §§ 14, 15 Ziff. 1 und 2 RTV muss der Arbeitnehmer bei bestimmten Anlässen, z. B. Heirat oder Wohnungswechsel, unter Fortzahlung seines Lohnes von der Arbeit freigestellt werden. Im Beispiel werden 2 Tage angenommen.
- 1.10 Sonstige tarifliche Ausfalltage gemäß § 15 Ziff. 3 RTV. Im Beispiel werden für Weiterbildung 2 Tage unterstellt.
- 1.11 Diese Tage können bei vorhandenem Betriebsrat anfallen. Im Beispiel wird mit 0 Tagen gerechnet.
- 1.12* Nachfragebedingte Ausfalltage in den Monaten April bis November, für die konjunkturelles Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff. SGB III) beantragt wird. Im Beispiel 0 Tage.
- 1.13 Zum Beispiel Gewährleistungsarbeiten und Fahrzeiten. Es wird angenommen, dass für Gewährleistungsarbeiten 1 % der Anwesenheitszeit benötigt wird (2 Tage). Bei den hier zu berücksichtigenden Fahrzeiten sind nur diejenigen zu erfassen, bei denen die Mitarbeiter eine Vergütung erhalten und keine Berechnung gegenüber dem Kunden vorgenommen wird. Dabei sind betriebsindividuelle Regelungen zu berücksichtigen (§ 5 Ziff. 2 RTV). Im Beispiel wird bei den Fahrzeiten angenommen, dass Arbeitsbeginn und -ende jeweils auf der Baustelle sind (0 Tage).
- 1.14 Insgesamt werden durch Überstunden/Arbeitszeitflexibilisierung im Beispiel 8 zusätzliche Fertigungstage gewonnen, die nicht im Sinne der Arbeitszeitflexibilisierung (z.B. zur Vermeidung von S-Kug) verwendet werden.
- 1.15 Die durchschnittlichen Fertigungsstunden pro Jahr und Arbeitnehmer ergeben sich bei einer durchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit von 7,8 Stunden (Rundung auf volle Stunden). Für den betrieblichen Arbeitsalltag bedeutet dies: Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle. Abweichende Regelungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit führen zur Reduzierung der Fertigungsstunden.

2 Soziallöhne

Soziallöhne sind gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne Arbeitsleistung. Basis ist der Grundlohn (Tariflohn + ggf. VWL), bei mehreren Mitarbeitern entspricht er dem Mittellohn.

- 2.1 (Feiertage x 100) / Fertigungstage. In der Beispielrechnung werden 7 Feiertage angenommen, hinzu kommt Heiligabend (siehe 1.3).
- 2.2 Für gewerbliche Arbeitnehmer entstehen an S-Kug-Tagen keine Lohnkosten, deshalb beträgt der Zuschlagssatz an dieser Stelle 0,00 % (siehe 1.4).
- 2.3 Es werden 3 Tage Arbeitsausfall angenommen (siehe 1.5).
- 2.4 Gemäß § 4 Ziff. 1 TV Beschäftigungssicherung beträgt das Ausfallgeld 75 % des Bruttolohns. Berechnung: $(75 \% \times \text{Ausfallgeldtage} \times 100) / \text{Fertigungstage}$. Es werden 7 Ausfallgeldtage angenommen (siehe 1.6).
- 2.5 $(\text{Urlaubstage} \times 100) / \text{Fertigungstage}$. Es wird mit 27 Urlaubstagen gerechnet (siehe 1.7). Dabei handelt es sich um eine vereinfachte Berechnung, da sich im Dachdeckerhandwerk die Höhe des Urlaubsentgelts nach dem effektiven Bruttodurchschnittslohn (SOKA-DACH) berechnet und nicht linear durch Fortzahlung des Lohns erfolgt.
- 2.6 $(\text{Krankheitstage} \times 100) / \text{Fertigungstage}$. Hier werden 14 entgeltfortzahlungspflichtige Krankheitstage angenommen (siehe 1.8).

- 2.7 (Freistellungstage x 100) / Fertigungstage. Es wird mit 2 Tagen gerechnet (siehe 1.9).
- 2.8 (Weiterbildungstage x 100) / Fertigungstage. Es werden 2 Tage Weiterbildung angenommen (siehe 1.10).
- 2.9 Es wird angenommen, dass kein Tag gemäß Betriebsverfassungsgesetz in Anspruch genommen wird (siehe 1.11).
- 2.10 Bei Inanspruchnahme von konjunkturellem Kurzarbeitergeld fallen für den Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung an (siehe 1.12).
- 2.11 Es wird angenommen, dass für Nachbesserungen insgesamt 2 Tage angesetzt werden (siehe 1.13).
- ZS I** Diese Zwischensumme wird gebildet, weil sie später als eigene Bemessungsgrundlage dient (siehe ZS III).
- 2.12 25 % des Urlaubsentgelts nach § 43 RTV (siehe 2.5).
- 2.13 Das anteilige 13. Monatseinkommen beträgt das 119-fache (neue Bundesländer: das 109-fache) des durchschnittlichen Stundenlohnes des Arbeitnehmers der Monate April bis September des laufenden Jahres und setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
- Das 81-fache (neue Bundesländer: das 71-fache) des durchschnittlichen Stundenlohnes kommt mit der Lohnabrechnung für den Monat November zur Auszahlung.
 - Das 38-fache des durchschnittlichen Stundenlohnes ist ein Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge und damit sozialversicherungs- und umlagefrei.
- 3 Sozialkosten** in % des Grundlohns
- 3.1 Gesetzliche Sozialkosten**
- 3.1.1 Arbeitgeber-Anteil zur Rentenversicherung. Bundeseinheitlich 9,3 % (18,6 % x ½).
- 3.1.2 Arbeitgeber-Anteil zur Krankenversicherung. Seit 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der allgemeine Beitragssatz liegt bundeseinheitlich bei 7,3 % (14,6 % x ½). Den Zusatzbeitrag kann die Krankenkasse selbst festlegen, er liegt 2021 bei durchschnittlich 1,3 % – daher wird ein Wert von 0,65 % (1,3 % x ½) angenommen.
- 3.1.3 Arbeitgeber-Anteil zur Arbeitslosenversicherung. Bundeseinheitlich 1,2 % (2,4 % x ½).
- 3.1.4 Arbeitgeber-Anteil zur Pflegeversicherung. Bundeseinheitlich 1,525 % (3,05 % x ½, Tabellen-Wert auf 2 Stellen gerundet). Sonderregelung für Sachsen: dort liegt der Arbeitgeber-Satz bei 1,025 % (Finanzierung Buß- und Bettag als Feiertag durch den Arbeitnehmer).
- 3.1.5 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird allein vom Arbeitgeber aufgebracht, für die Arbeitnehmer ist sie beitragsfrei. Der 1. Teil (Hauptumlage) und der 2. Teil (Lastenverteilung nach Neurenten = LVN) des Beitrags zur BG BAU sind von der Gefährklasse abhängig: Gefährklasse Bauwerksbau 12,58 x (Vorschussfuß Hauptumlage + Vorschussfuß LVN). Der Vorschussfuß 2021 für die Hauptumlage liegt bundesweit bei 0,4200 Euro je 100 Euro Arbeitsentgelt, der Vorschussfuß 2021 für die LVN wurde bundeseinheitlich auf 0,0280 Euro je 100 Euro Arbeitsentgelt festgesetzt. Die neuen Vorschussfüße werden jeweils spätestens im Monat Mai festgelegt und bekannt gegeben. Der Wert kann sich aufgrund des Beitragszuschlagsverfahrens betriebsindividuell erhöhen.
- 3.1.6 Der 3. Teil (Lastenverteilung nach Entgelten = LVE) des Beitrags zur BG BAU dient als Ausgleichsbetrag zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften, er ist unabhängig von der Gefährklasse und kann auch bei 0,00 Euro liegen (siehe unten). Der Vorschussfuß 2021 für die LVE wurde bundeseinheitlich auf 0,2030 Euro je 100 Euro Arbeitsentgelt festgesetzt. Arbeitsentgelte bis zu einer Grenze von 229.500,00 Euro (= Freibetrag 2021) bleiben bei dieser Umlage unberücksichtigt.
- 3.1.7 Umlage für angeschlossene Betriebe. Der Beitrag zum ASD ist im Gesamtbetrag der BG BAU enthalten und auf dem Anschreiben zu den Bescheiden ausgewiesen. Er fällt auch an, wenn der Betrieb keine Leistungen des ASD in Anspruch genommen hat. Der Beitragssatz wird in einem separaten Bescheid festgesetzt, er ist betriebsindividuell. Im Beispiel wird 0,22 % angenommen.
- 3.1.8 Die Insolvenzgeldumlage ist allein vom Arbeitgeber zu tragen. Sie beträgt bundeseinheitlich 0,12 % des Arbeitsentgelts.
- ZS II** Rechter Wert: bezogen auf Grundlohn und Summe Soziallöhne = 137,63 % (Zwischensumme II x (100 + Summe Soziallöhne) / 100).
- 3.1.9 Mittels U1 werden die Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit ausgeglichen. Informationen zur Umlage erfolgen durch die Krankenkasse. Die Sätze variieren je nach Kasse zwischen etwa 40 % und 80 %. Es wird angenommen, dass der Betrieb sich für einen U1-Erstattungssatz von 70 % entschieden hat. Der Beitrag bei 70%iger Erstattung wird hier mit 2,9 % angenommen. Die Position entfällt bei Betrieben mit mehr als 30 anrechenbaren Mitarbeitern. Von diesen ist der Satz auf 0 % zu setzen.
- 3.1.10 Die U2 gleicht die Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft aus. Wie bei U1 ist auch bei U2 die Krankenkasse zuständig. Im Beispiel wird mit 0,62 % gerechnet.

ZS III Rechter Wert: Bezogen auf Zwischensumme I, da Einmalzahlungen nicht umlagepflichtig sind (Zwischensumme III \times (100 + Zwischensumme I) / 100).

3.1.11 Bei Betrieben unter 20 Mitarbeitern entfällt die Schwerbehindertenumlage. Arbeitgeber mit durchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen 5 % der Arbeitsplätze durch Schwerbehinderte besetzen oder eine Ausgleichsabgabe entrichten. Der Wert ist firmenindividuell einzusetzen. Berechnungsformel: (Anzahl nicht besetzter Plätze \times Ausgleichsabgabe \times 12 \times 100) / (Anzahl Arbeitsplätze \times Fertigungstage \times Stundenlohn \times durchschnittliche tarifliche Arbeitszeit in Stunden). Im Beispiel wird ein Betrieb mit weniger als 20 Mitarbeitern unterstellt.

3.2 Tarifliche Sozialkosten

3.2.1 Der Sozialkassen-Beitrag (LAK/ZVK) dient zur Finanzierung des anteiligen 13. Monateinkommens, von Teilen der betrieblichen Altersversorgung (Rentenbeihilfe), der Kostenerstattung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und der Finanzierung der Beschäftigungssicherung (Ausfallgeld/Dach-Kug). In den alten Bundesländern beträgt er 12,4 %, in den neuen Bundesländern 12,05 %.

3.2.2 Die Winterbeschäftigungsumlage wird zusammen mit dem Sozialkassen-Beitrag von der SOKA-DACH eingezogen. Der Umlagesatz beträgt 2,0 %, die sich der Arbeitgeber mit einem Anteil von 1,2 % und der Arbeitnehmer mit einem Anteil von 0,8 % teilen. Verzichtet der Arbeitnehmer auf 2 Urlaubstage im Jahr, ist ein Satz von 2,0 % (§ 38 Ziff. 4 RTV) anzusetzen.

3.3 Erstattungen

3.3.1 Die 53 Stunden Ausfallgeld werden in voller Höhe zzgl. 23 % pauschaler Arbeitgeber-Sozialabgaben-Anteil von der SOKA-DACH erstattet (siehe auch 2.4).

3.3.2 Annahme im Berechnungsbeispiel: 70 % der Entgeltfortzahlung bei Betrieben \leq 30 Mitarbeitern (siehe auch 3.1.9).

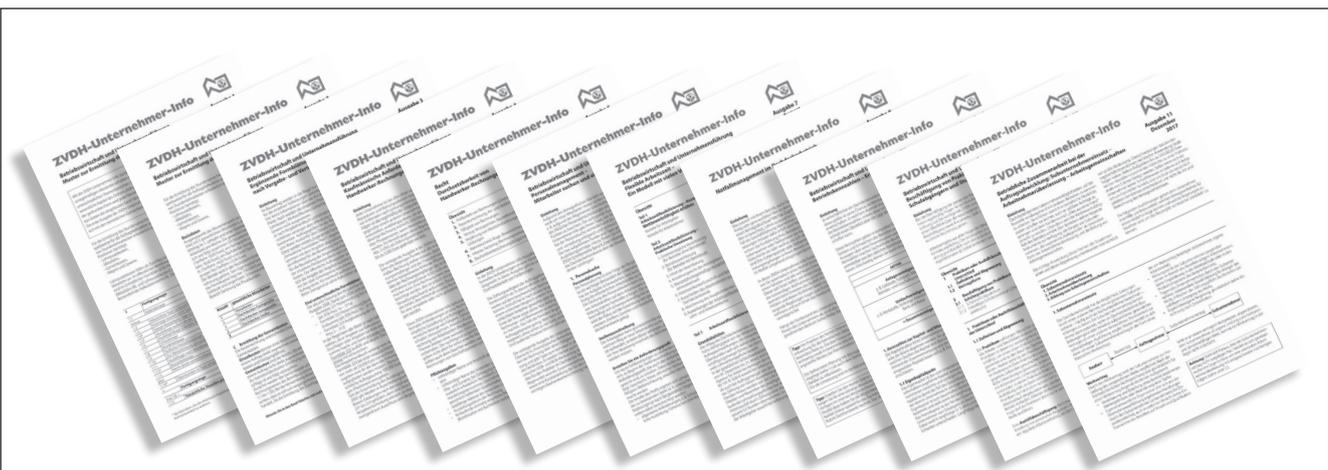
3.3.3 Das Kurzarbeitergeld wird von der Agentur für Arbeit in voller Höhe erstattet. Vom Arbeitgeber zu tragen sind die gesamten Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, berechnet vom fiktiven Entgelt (= 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt). Die Berechnung ist an dieser Stelle stark vereinfacht.

3.3.4 Komplette Erstattung des anteiligen 13. Monateinkommens durch die SOKA-DACH.

Summe Sozialkosten = Summe Gesetzliche Sozialkosten (3.1) + Summe Tarifliche Sozialkosten (3.2) ./ Erstattungen (3.3)

4 Lohngebundene Kosten = Summe Soziallöhne (2) + Summe Sozialkosten (3)

Hinweise: Sie finden diese ZVDH-Unternehmer-Info und Aktualisierungen als PDF- und als Excel-Dokument im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gesamttext dieser ZVDH-Unternehmer-Info auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jederlei Geschlecht.



In der Reihe **ZVDH-Unternehmer-Info** sind bisher folgende Titel erschienen:

Ausgabe 1	Muster zur Ermittlung der Lohnzusatzkosten (2008)
Ausgabe 1, 2. Aufl.	Muster zur Ermittlung der lohngebundenen Kosten (2021)
Ausgabe 2	Muster zur Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes (2009)
Ausgabe 2, 2. Aufl.	Muster zur Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes (2021)
Ausgabe 3	Ergänzende Formblätter Preise (2009)
Ausgabe 4	Kaufmännische Anforderungen an Handwerker-Rechnungen (2010)
Ausgabe 5	Durchsetzbarkeit von Handwerker-Rechnungen (2011)
Ausgabe 6	Personalmanagement – Mitarbeiter suchen und einstellen (2012)
Ausgabe 7	Flexible Arbeitszeit – Ein Modell mit vielen Vorteilen (2013)
Ausgabe 8	Notfallmanagement im Dachdeckerbetrieb (2014)
Ausgabe 9	Betriebskennzahlen – Erfolg ist planbar (2015)
Ausgabe 10	Beschäftigung von Praktikanten, Schülern, Schulabgängern und Studenten (2016)
Ausgabe 11	Subunternehmereinsatz – Arbeitnehmerüberlassung – Arbeitsgemeinschaften (2017)
Ausgabe 12	Mitarbeiter binden durch gezielte Altersvorsorge (in Arbeit)

Alle Ausgaben sind als PDF-Datei im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de abrufbar. Die Versionen der Ausgaben 1 und 2 werden aufgrund von sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Änderungen in unregelmäßigen Abständen aktualisiert als Excel-Datei bereitgestellt. Dies hat den Vorteil, dass sie betriebsindividuell angepasst werden können.

Impressum

Herausgeber:
 Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.
 Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln
 Tel.: 0221 398038-0, Fax: -99
 E-Mail: zvdh@dachdecker.de
 Website: www.dachdecker.de

Redaktion: Felix Fink, Informationsstelle für Unternehmensführung*, Thorsten Meyerhöfer, Peter Welter

Herstellungsbetreuung:
 Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln
 Satz + Layout: Graphikstudio Robert Soencksen, Köln
 Druck: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.